



# St.-Franziskus-Gymnasium Kaiserslautern

☎ 0631/3175-190 ☎ 0631/3175-145

✉ [Info@St-Franziskus.Region-Kl.de](mailto:Info@St-Franziskus.Region-Kl.de)

## Regelungen bei Schulversäumnissen in der MSS

### 1. Entschuldigung von versäumtem Unterricht

- 1.1 Ist eine Schülerin durch eine Krankheit oder sonstige Gründe verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so setzen die Schülerin oder ein Erziehungsberechtigter, falls sie noch nicht volljährig ist, die Schule unverzüglich, d.h. i.d.R. vor Unterrichtsbeginn, davon in Kenntnis. Spätestens am dritten Tag des Fehlens sind die Gründe der Schule schriftlich (auch per Fax oder E-Mail möglich) darzulegen.
- 1.2 Direkt nach ihrer Rückkehr in die Schule legt die Schülerin ihre von einem Elternteil unterschriebene Versäumnisliste vor. Dort ist der Grund und die Dauer des Fehlens und die Anzahl der Fehlstunden in jedem Kurs eingetragen. Diese Versäumnisliste wird von den Lehrkräften, deren Unterricht versäumt wurde, gegengezeichnet. Volljährige Schülerinnen unterschreiben an Stelle eines Elternteils selbst.

### 2. Beurlaubungen vom Unterricht

- 2.1 Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden erteilen die jeweiligen Lehrkräfte. Die Stammkursleitung kann bis zu drei normale Unterrichtstage beurlauben. In allen anderen Fällen, insbesondere auch bei Beurlaubungen direkt vor Ferienbeginn oder nach Ferienende, entscheidet die Schulleiterin. In diesen Fällen soll rechtzeitig über die Stammkursleiterin oder den Stammkursleiter und die MSS-Leitung ein formloser Antrag an die Schulleiterin vorgelegt werden.
- 2.2 Sollte eine Schülerin bereits am Unterricht teilgenommen haben und sich aus Gesundheitsgründen nicht in der Lage sehen, den Unterricht in der nächsten Unterrichtsstunde zu besuchen, so bittet sie die Fachlehrkraft der nächsten Stunde um Beurlaubung. Nur in Ausnahmefällen kann sie sich auch vom Fachlehrer der vorangegangenen Unterrichtsstunde oder von der Stammkursleiterin bzw. vom Stammkursleiter beurlauben lassen. Die Lehrkraft, die beurlaubt, notiert auf der Versäumnisliste der Schülerin den Anlass und den Zeitpunkt der Beurlaubung.  
Verlässt eine Schülerin die Schule und fehlt im Unterricht, ohne beurlaubt zu sein, so gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt.
- 2.3 Vorhersehbares Fehlen (Führerscheinprüfung, unaufschiebbare Arztbesuche u.ä.) muss der Fachlehrkraft oder der Stammkursleitung mitgeteilt werden, rechtzeitig bevor die Schülerin diese Termine wahrnimmt. Nachträgliche Beurlaubungen sind nicht möglich, die versäumten Stunden gelten als unentschuldigt.

### 3. Versäumnis von Kursarbeiten oder sonstigen Überprüfungen

- 3.1 Versäumt eine Schülerin eine Kursarbeit oder sonstige Überprüfung mit ausreichender Entschuldigung, so erhält sie einen Nachtermin. Ein Nachtermin wird jedoch nur gewährt, wenn die Entschuldigung (telefonisch) am jeweiligen Tag vor Unterrichtsbeginn vorliegt und wenn am ersten Tag, an dem die Schülerin wieder in die Schule kommt, ein ärztliches Attest bzw. eine vergleichbare Bescheinigung von diesem Tag nachgereicht wird. Sofern ein Versäumnisgrund vorliegt, der nicht medizinisch bestätigt werden kann, ist unverzüglich, d.h. i.d.R. noch vor der Kursarbeit, die Schulleitung (MSS-Leitung) zu informieren.
- 3.2 Versäumt eine Schülerin eine Kursarbeit oder sonstige Überprüfung ohne ausreichende oder ohne rechtzeitige Entschuldigung bzw. ohne die nachträgliche Vorlage eines Attestes, wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ (00 Punkte) erteilt.

### 4. Nichtanerkennung eines Kurses oder Halbjahres

Hat eine Schülerin ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht, oder einen erheblichen Teil des Unterrichts in einem Kurs versäumt, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag des zuständigen Lehrers die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Ein nicht anerkannter Kurs wird als solcher im Zeugnis ausgewiesen und mit 00 Punkten bewertet. Werden mehrere Kurse eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag der Schulleiterin über die Nichtanerkennung des Halbjahres. (siehe § 49.3 der Schulordnung).